

Satzung des Drachenflieger-Club Trier e.V.

§ 1 - Der **Drachenflieger-Club Trier e.V.** mit Sitz in Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Drachen- und Gleitschirmflugsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffen der Infrastruktur zur Ausübung des Drachen- und Gleitschirm-Flugsports in natur- und landschaftsverträglicher Form und Förderung der Flugsicherheit.

§ 2 - Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Verwendung von Gewinnen und Vermögen

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Deutschen Krebshilfe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die sich am Drachen- und/oder Gleitschirmfliegen beteiligen oder den Verein durch inaktive Mitgliedschaft fördern will und nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Bewerber muss unbescholtenen Rufes sein und die im Luftsport unentbehrliche Disziplin aufweisen.
- b) Minderjährige müssen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- d) Der Vorstand kann Personen für besondere Verdienste, welche den Drachenflieger-Club oder den Luftsport betreffen, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese endet durch den Tod, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Vorstandsbeschluss auf Grund schuldhaften, clubschädigenden Verhaltens sowohl im materiellen als auch im immateriellen Bereich. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 - Austritt

a) Jedes Mitglied kann jederzeit freiwillig seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresende, sofern die Kündigung bis zum 15. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen ist und die Kündigung schriftlich bestätigt wurde.

- b) Der Vorstand ist ermächtigt, Clubmitglieder aus dem Verein auszuschließen, wenn:
 - Das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt.
 - 2. Das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit schädigt.
 - 3. Das Mitglied die Flugordnung nicht einhält oder dem Verein grob fahrlässig finanziellen Schaden zufügt.
 - 4. Grobe Verstöße gegen die Satzung vorliegen.
- c) Der Vorstand kann anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen verhängen:
 - Verweis
 - Angemessene Strafe
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- d) Ausschluss und Maßnahmen sind schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelhinweis auszusprechen.
- e) Ist der Betroffene mit dem Ausschluss oder einer Maßnahme nicht einverstanden, muss er innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Ausschlussmitteilung oder der Mitteilung einer sonstigen Maßnahme zu Händen des Vorstandes Einspruch erheben. Nach Fristablauf gilt die Entscheidung als genehmigt.

§ 8 - Beitrag

Die zu entrichtenden Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind Bringschulden und im Voraus bis zum 15. Oktober des Vorjahres zu entrichten.

Jugendförderung:

Jugendliche unter 25 Jahren zahlen jeweils die Hälfte des Aufnahme- und Jahresbeitrags.

§ 9 - Vertretung und Geschäftsführung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.

Die laufenden Geschäfte bis zu einem Höchstbetrag von 1500,- Euro kann der Schatzmeister allein vornehmen.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt den Verein unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich und daher unentgeltlich.

Mitglieder des Vorstands:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

Schatzmeister

Sportleiter

Schriftführer / Pressereferent

§ 10 - Amtsdauer

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

§ 11 - Sitzung und Beschlüsse

Um seinen Geschäftsverpflichtungen nachzukommen, hat der Vorstand den Erfordernissen entsprechend mehrmals jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzukommen. Es ist vom Vorsitzenden einzuladen. Bei allen ordentlichen Sitzungen ist der Einladung eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin im Besitz der Vorstandsmitglieder sein.

Außerordentliche Sitzungen können auch kurzfristig telefonisch einberufen werden.

Eine Vorstandssitzung muss außerdem von dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

Die Beschlüsse werden in einem vom Schriftführer nach der Sitzung zu erstellendem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich nach schriftlicher Abfassung zugestellt. Eine elektronische Zustellung ist zulässig. Das gedruckte Protokoll ist von jedem Vorstandsmitglied für mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Beschlussfähigkeit des Vorstands:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12 - Beschränkungen

Zum An- und Verkauf von Vermögenswerten, die den Betrag von 2500,- Euro überschreiten, ist der Vorstand nicht ermächtigt. Hier ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Höhere Investitionen dürfen nicht vorgenommen werden, wenn nicht vorher eine finanzielle und wirtschaftliche Berechnung durchgeführt wurde, ob das Vermögen die Investition zulässt. Langfristige Darlehen und Kontokorrentschulden, die durch Anschaffungen verursacht werden, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 13 - Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch eine schriftliche Einladung per Rundschreiben, oder per E-Mail an die beim Vorstand hinterlegte E-Mail-Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Sportwarts
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn diese Anträge mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zu Kenntnis gebracht wurden. Auch mit einer fristgerechten Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins ist die Veröffentlichungspflicht erfüllt.

Vorsitz:

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter. Dieser hat einen Protokollführer und die erforderlichen Stimmenzähler zu ernennen.

Abstimmung:

Die Beschlüsse haben für alle, auch für die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse sind innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist ab Beschlussfassung in die mit durchlaufender Seitenzahl versehene Protokollmappe einzutragen und vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen. Die Protokollmappe ist jederzeit jedem Clubmitglied auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 14 - Beschlussfassung

- 1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt u. a.
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) Festlegung des Gesamtbetrags von aufzunehmenden Anleihen
 - c) An- und Verkauf von Sachvermögen über 2500,- Euro
 - d) Festlegung der Beitragshöhe
- 2. Der Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung unterliegt u. a.
 - a) Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Enthebung des Vorstands
 - d) Auflösung des Vereins

§ 15 - Haftungseinschränkung des Vereins und des Vorstandes

Die Haftung des Vereins und des Vorstandes sowie der vom Vorstand Beauftragten gegenüber den Mitgliedern wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Ansprüche des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

Mackenrodt, den 10.04.2017

1. Vorsitzender des DFC-Trier e.V.

Aktuelle Satzung nach Änderungen durch die Mitgliederhauptversammlung vom 04.03.2017 in Mehring. Eingetragen, genehmigt und hinterlegt beim Amtsgericht Wittlich im Vereinsregister 10 VR 1579 am 04.05.2017